

Es bestehen bekanntlich Staatsbehörden zur Prüfung der Bauhandwerker, die auch mit mehreren Stadträthen verbunden sind. Die Prüfungscommissionen. Auch sie verrichten ihre Functionen im Namen des Staats wie die künftigen Nichtbehörden. Hinsichtlich der Mitglieder dieser Prüfungsbehörden ist die Bestimmung getroffen, daß ihre Verpflichtung bei den betreffenden Stadträthen, mit denen sie verbunden sind, erfolgt. Ich glaube, auch hier könnte wohl dasselbe Verfahren beibehalten werden. Daß es dann anders zu halten ist, wenn das nöthige juristische Personal sich bei einer städtischen Behörde nicht vorfindet, hat der Antrag berücksichtigt. Auch der Würde der Stadträthe dürfte es angemessen sein, daß sie, wo hinreichendes juristisches Personal vorhanden ist, die Verpflichtung selbst expediren und die Nichtbehörden nicht erst an eine andere Behörde zu verweisen brauchen.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Ich sehe keine Veranlassung, einem Wunsche der Art, wenn er von der Kammer ausgesprochen werden sollte, entgegen zu treten, ich sehe auch darin, daß dem Antrage eine bestimmte Fassung gegeben ist, nach der Erläuterung des Abg. Haberkorn nichts Präjudicialisches. Es versteht sich von selbst, daß ein Antrag immer nur in einer bestimmten Fassung angenommen werden kann. Daß der Fassung nur nicht maßgebende Bedeutung beigelegt wird, dagegen habe ich mich erklären müssen.

Abg. v. Griegern: Ich wollte nur die Erklärung abgeben, daß eine materielle Abweichung der Ansichten zwischen mir und dem Abg. Haberkorn nicht stattfindet, ich habe nur ausdrücken wollen, daß durch die Annahme des zur Ausführungsverordnung gehörigen Antrages hinsichtlich der Fassung keine derartige Bestimmung erfolgen kann, daß die Regierung dieserhalb an einen ständischen Beschluß gebunden wäre. Damit ist der Abg. Haberkorn auch einverstanden und es ist also auch hier keine materielle Verschiedenheit der Ansichten vorhanden.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand über §. 4 zu sprechen oder hat der Herr Referent noch etwas dabei zu bemerken?

Referent Abg. Koch: Die Schlußbestimmung in §. 4 der Ausführungsverordnung ist auch in der Deputation Gegenstand näherer Besprechung gewesen. Sie glaubte sich mit derselben nach der von dem Herrn Commissar gegebenen Erläuterung, daß Fälle vorkommen können, wo das einzige juristische Mitglied des Stadtraths als Vorstand des Nichtamts concurrirt, einverstanden erklären zu können; wenn jedoch die Kammer den Antrag des Abg. Haberkorn annehmen sollte, so würde die Deputation etwas dagegen nicht zu erinnern haben.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer dem Antrage des Abg. Haberkorn beitreten? — Einstimmig Ja.

Hat die Kammer etwas zu §. 5 zu erwähnen? — Wünscht Jemand zu §. 6 zu sprechen?

Abg. Dr. Hertel: §. 6 enthält die Eingangsworte: „Alle Nichtämter, gleichviel ob städtische oder königliche, stehen unter Aufsicht der Amtshauptmannschaften und Kreisdirectionen.“ Es geht mir gerade kein Zweifel bei darüber, wie die Bestimmung gemeint ist, indessen gestatte ich mir doch, um jede Ungewißheit zu beseitigen, in dieser Beziehung eine Anfrage an den Herrn Commissar. Es besteht bekanntlich die gesetzliche Bestimmung, daß die Wirksamkeit der Amtshauptmannschaften auf die beiden Städte Dresden und Leipzig sich nicht erstreckt, es ist also anzunehmen, daß auch nach den angeführten Worten die Aufsichtsführung über die Nichtbehörden in den genannten beiden Städten unmittelbar der Kreisdirection hat anheim gegeben werden sollen. Würde Seiten des Herrn Commissars erklärt, daß die vorliegende Bestimmung so zu verstehen sei, so würde sich jede weitere Bemerkung meinerseits erledigen.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Es ist durchaus nicht die Absicht gewesen, durch diese Bestimmungen an den bestehenden verfassungsmäßigen Ressortverhältnissen etwas zu ändern.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand zu §. 6 oder zu §. 7, oder §. 8 eine Erinnerung zu machen? Wir gehen also über zu §. 9.

Referent Abg. Koch:

Zu §. 9 hat der königliche Commissar der Deputation die Versicherung gegeben, die Staatsregierung werde die Taxe der Nichtämter, im möglichsten Anschlusse an Preußen, welches eine mäßige Taxe habe, so feststellen, daß zwar der Aufwand gedeckt, jedoch das Publicum nicht überlastet werde.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand zu §. 9 eine Bemerkung zu machen, oder zu §. 10 etwas zu bemerken?

Hat Jemand zu §. 11 eine Bemerkung zu machen?

Bei §. 12?

Zu §. 13?

Da Niemand zu den Genannten etwas bemerkt hat, so können wir gleich übergehen zu §. 14.

Referent Abg. Koch:

Zu §. 14. Die Deputation hatte diese Bestimmung in Verbindung namentlich mit §. 44 der Nichtordnung zu prüfen. Es erschien ihr die dort bezüglich der Gebinde nachgelassene Toleranz zu gering. Da aber der königliche Commissar die Erklärung abgab, daß einmal in §§. 44 cit. der Nichtordnung ein Irrthum zu berichtigen sei, indem dasselbst nicht bloß $\frac{1}{16}$, sondern $\frac{1}{2}$ Ranne Abweichung auf die Sonne habe gestattet werden sollen, und sodann, daß überhaupt die Bestimmungen in §§. 42 und 44 der Nichtordnung nicht etwa so zu verstehen seien, als könnten oder sollten nur Sonnen, Eimer und Nichtkannen, und nicht auch